

Datenschutz im Wahlkampf

THÜRINGER LANDTAG

*Praxisleitfaden für einen
datenschutzkonformen Wahlkampf*



Wählen Sie Datenschutz!

Frederick Richter
Vorstand Stiftung Datenschutz



Die Unverfälschtheit der Ergebnisse freier Wahlen erscheint in der heutigen Zeit als besonders hohes Gut. Die zweifelsfreie demokratische Willensbildung muss gerade im Zeitalter von „fake news“ und social bots geschützt werden.

Ebenso wichtig ist es natürlich aus Sicht des Datenschutzes, dass alle Beteiligten beim Kampf um die Stimmen der Wählerinnen und Wähler deren Bürgerrechte wahren und mit den auf sie bezogenen Daten behutsam umgehen.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Wahlkampf!



Mailings: Große Wirkung auch ohne Spam

Newsletter und Mailings bringen politische Botschaften effektiv und kostengünstig an die Zielgruppe. Bei der Nutzung von Adressdaten gilt es, wichtige Grundsätze zu beachten.

Einwilligung: Sie dürfen per E-Mail nur Menschen anschreiben, die dem ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Sorgen Sie dafür, dass diese sorgfältig dokumentiert wird und informieren Sie über das Widerrufsrecht.

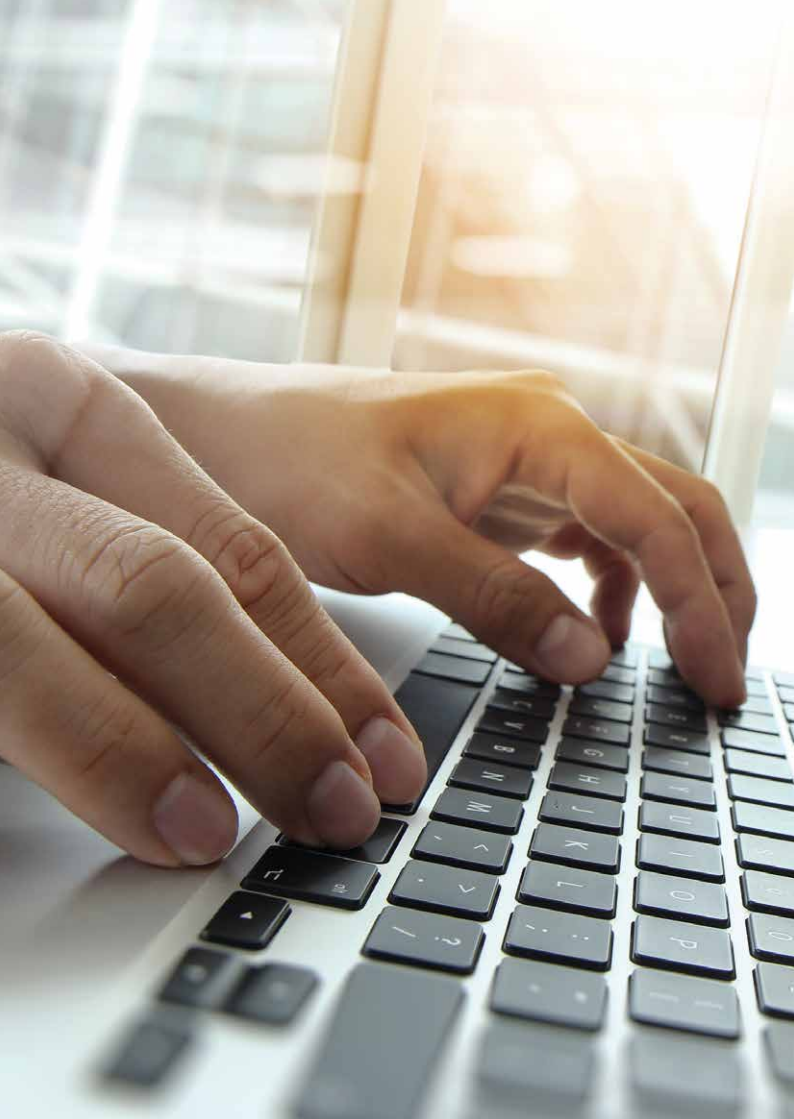
Zweckbindung: Sie dürfen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, dem die Personen auch zugestimmt haben. Formulieren Sie daher den Verarbeitungszweck nicht zu eng, aber dennoch eindeutig.

Auch woher die Adressen stammen, muss dokumentiert werden, denn die Personen, mit deren Daten Sie arbeiten, haben Anspruch darauf, das zu erfahren.

Gestalten Sie die Widerrufsmöglichkeit für die Einwilligung möglichst einfach, etwa durch einen Klick in der Mail oder auf Ihrem Wahlportal. Das ist zwar nicht vorgeschrieben, verhindert aber Ärger.

z.B. unerwünschte E-Mails

Unzumutbare Belästigungen werden im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 7 UWG) geregelt. Unterlassung kann nach § 1004 BGB veranlasst werden.



Dem Nutzer auf der Spur

Im politischen Wettbewerb werden die Diskussionen zunehmend in der Online-Arena ausgetragen. Dadurch gibt es heute viel mehr Möglichkeiten zur unbemerkten Datensammlung und Auswertung des Nutzerverhaltens.

Auf vielen Webseiten ist es üblich, dass das Nutzerverhalten ausgewertet wird. Auch Wahlkämpfer profitieren von modernen Analysetechniken und effektiven Kommunikationsmitteln. So können gezielt politische Botschaften ausgespielt werden.

Besucher von Internetangeboten dürfen auch im Wahlkampf nicht über die für die Nutzung einer Webseite erforderliche Datenerhebung hinaus verfolgt werden. Dies bedeutet, dass etwa IP-Adressen und andere Personendaten nicht ohne Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer aufgezeichnet werden dürfen.

Im Kern gilt: Trackingmaßnahmen sind nicht von einem berechtigten Interesse gedeckt. Es muss eine Einwilligung eingeholt werden. Da das in der Praxis nicht ganz einfach ist, empfehlen wir, auf ausführliches Tracking zu verzichten.

Daten sollten im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 lit.c DSGVO) nur in dem Umfang gesammelt und gespeichert werden, der für die Zwecke der Verarbeitung notwendig ist. Die Verarbeitung muss außerdem transparent sein (Artikel 5 Absatz 1 lit. a DSGVO).



Kein „kurzer Dienstweg“ für Bürgerdaten

Genauere Daten aus der jeweiligen Zielgruppe reduzieren Streuverluste. Dabei wäre es einfach, zunächst bei allen Mitgliedern der eigenen Partei ein Interesse an den Themen des Landes- oder Europawahlkampfes voranzusetzen.

Doch datenschutzrechtlich ist die Versendung von Wahlkampfmaterialien an ein Mitglied nicht ohne Weiteres erlaubt. Eine Weitergabe der Daten vom Ortsverband an die Landespartei zum Zwecke der Wahlwerbung ist nur dann erlaubt, wenn eine entsprechende Einwilligung des Mitglieds eingeholt wurde.

Zwar könnte man argumentieren, dass die Partei ein berechtigtes Interesse hat, alle Mitglieder zu erreichen. Doch sollte die Weitergabe der Daten besser klar geregelt werden, kurz: Durch eine transparente Einwilligung in die Datennutzung.



Der Zweck ist entscheidend

In der Praxis: Der Abgeordnete kommt von einer Abendveranstaltung mit einem Stapel von Visitenkarten. Darunter befinden sich die von Wirtschaftsvertretern, Parteifreunden und interessierten Bürgern.

In treuem Glauben, die Visitenkarten dafür nutzen zu dürfen, den jeweiligen Kontaktpartner mit allerhand Informationen zu versorgen, könnte man hier auf die Idee kommen, die Adressen vollumfänglich zu nutzen – schließlich wurde die Karte explizit überreicht, um im Kontakt zu bleiben. Oder etwa nicht?

Hier greift wieder das Prinzip der Zweckbindung: Daten dürfen für die Zwecke verwendet werden, für die sie erhoben wurden. In der Praxis bedeutet dies, obwohl beispielsweise ein grundsätzliches Interesse an der Arbeit des Abgeordneten und an einer Kontaktaufnahme durch die Übergabe der Visitenkarte signalisiert wurde, ist eine unbeschränkte Nutzung der Daten nicht erlaubt. Wird die Karte mit den Worten übergeben „Schicken Sie mir doch bitte Ihr Wahlprogramm zu!“, dürfen die Daten nicht für die Spendenwerbung eingesetzt werden. Deshalb ist es sinnvoll, mit der Einwilligung auch deren Zweck zu dokumentieren.

Sie müssen außerdem über die geplante Datenverarbeitung im Rahmen einer Datenschutzerklärung informieren, z.B. auf Ihrer Webseite.

Denken Sie auch daran, dass den Bürgerinnen und Bürgern ein Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zusteht.

Der Grundsatz der Zweckbindung findet sich in der Datenschutz-Grundverordnung in Artikel 5 Absatz 1 lit.b DSGVO.

Es bestehen außerdem Informationspflichten (Artikel 13, 14 DSGVO) und Auskunftsrechte (Artikel 15 DSGVO).



Nicht alles, was erlaubt ist...

Big Data, die Möglichkeit, eine Vielzahl von Informationen in kurzer Zeit zusammenzuführen, verändert Wahlkämpfe. Gerade in den sozialen Netzwerken können mit einfachen Mitteln viele Daten zusammengefasst werden. Daraus ergeben sich Chancen und datenschutzrechtliche Fragen.

Um auf der sicheren Seite zu sein, beherzigen Sie folgende Grundregel: Wenn Personendaten zum Zweck des Wahlkampfes verarbeitet werden sollen, muss der Betreffende darüber informiert sein und der Verarbeitung und Speicherung zustimmen. Denken Sie bei einer Einwilligung außerdem stets an die Widerrufsmöglichkeit.

Eine weitere Faustregel kann heißen: Machen Sie nicht alles, was rechtlich erlaubt ist – übrigens auch im eigenen Interesse. Weil auch Wähler immer sensibler werden, wenn es um den Schutz ihrer Daten geht, sollten die Daten gut gesichert sein. Eine Datenpanne in den letzten Tagen des Wahlkampfes könnte mitunter Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben.

Es empfiehlt sich auch unter der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten direkt beim Bürger zu erheben. Stammen die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, so muss dies dem Bürger mitgeteilt werden (Artikel 14 DSGVO).





Stiftung Datenschutz
rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts

Karl-Rothe-Straße 10–14
04105 Leipzig

Telefon 0341 / 5861 555-0
mail@stiftungdatenschutz.org
www.stiftungdatenschutz.org

Gestiftet von der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Vorstand Frederick Richter

Bildnachweis: © Gerd Seidel / Rob Irgendwer

7 Tipps für einen datenschutzgerechten Wahlkampf

1. Erklären Sie **transparent**, welche personenbezogenen Daten Sie erfassen.
 2. Erfassen Sie nur die Daten, die **für den Zweck** auch wirklich **erforderlich** sind.
 3. Geben Sie einfache **Hinweise zum Widerspruch**.
 4. Verzichten Sie auf **unangeforderte Mails** (Spam).
 5. Geben Sie Daten **nicht ohne Zustimmung** weiter – auch nicht an Dienstleister.
 6. Wann immer möglich, **verschlüsseln** Sie personenbezogene Daten.
 7. Nutzen Sie **nicht alle Tracking-Technologien**, nur weil Sie es können.
-